

30. April 2001

VEREINTE NATIONEN  
DER HOHE  
FLÜCHTLINGSKOMMISSAR



UNITED NATIONS  
HIGH COMMISSIONER  
FOR REFUGEES

Vertretung in Deutschland

Branch Office in Germany

Wallstrasse 9-13  
10179 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 20 22 02-0  
Telefax: +49 (0) 30 / 20 22 02-20  
E-Mail: gfrbe@unhcr.ch

## **Überarbeitete Stellungnahme von UNHCR zum Familiennachzug irakischer Flüchtlinge - Möglichkeit der Herstellung der Familieneinheit in Syrien? -**

### **1. Einleitung**

Nach Auffassung von UNHCR sollten bei der Entscheidung über den Familiennachzug zu Flüchtlingen iSd Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) die folgenden völkerrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden:

Das Flüchtlingsvölkerrecht geht vom Grundsatz der Familieneinheit aus. Dies wurde zwar nicht ausdrücklich in die Konvention selbst aufgenommen, da es die Bevollmächtigtenkonferenz, die die GFK verabschiedet hat, für selbstverständlich hielt, dass die Familie des Flüchtlings dessen Status teilt und dass für die Einheit der Familie Sorge zu tragen ist.<sup>1</sup> Getragen von diesem Gedanken nahm die Konferenz aber in die Schlussakte einstimmig die Empfehlung auf,

“Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutze der Familie notwendig sind, insbesondere im Hinblick darauf, sicherzustellen, dass die Einheit der Familie des Flüchtlings aufrechterhalten wird”.<sup>2</sup>

Diese Position der flüchtlingsvölkerrechtlichen Gleichstellung der Familienmitglieder wurde auch vom Exekutivkomitee für das Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bestätigt (siehe anliegende einstimmig ergangene Empfehlung Nr. 24).

Auch aus Art. 17, 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention kann sich ein Anspruch auf Familienzusammenführung ergeben, wenn die Familienzusammenführung die einzige Möglichkeit ist, ein Familienleben zu entwickeln.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. A/Conf.2/SR.34 vom 30. November 1951, S. 4.

<sup>2</sup> Abgedruckt in: Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Hrsg.): “Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft”, Genf, September 1979, Anhang I, S. 67 f.

<sup>3</sup> Vgl. Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 19. Februar 1996, Gül v. Schweiz, abgedruckt in: InfAuslR 1996, S. 246 f., und Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 28. November 1996, Ahmut v. Niederlande, abgedruckt in: InfAuslR 1997, S. 141 ff., sowie UN-Human Rights Committee, Decision of 9 April 1981, abgedruckt in: HRLJ 1981, S. 124 (125 f.).

Irakische Flüchtlinge benötigen neben einem gültigen Reiseausweis eine Ausreiseerlaubnis, wenn sie außerhalb Syriens reisen möchten. Ihre freiwillige Rückkehr ist ebenfalls nur mit gültigem Reiseausweis und auf Grundlage einer entsprechenden Genehmigung der Einwanderungsbehörde möglich. Eine genau bestimmte Vorgehensweise für dieses Genehmigungsverfahren existiert nicht. Nach den Erfahrungen von UNHCR wird irakischen Staatsangehörigen, die von einem anderen Staat als Flüchtling anerkannt worden sind, die Wiedereinreise nach Syrien zum Zweck der Familienzusammenführung nicht gestattet.

### **3. Schlussfolgerung**

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass irakische Staatsangehörige nicht darauf verwiesen werden können, ihre Familieneinheit in Syrien herzustellen. Sie haben de facto kein automatisches Recht zur Einreise nach Syrien. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass Syrien Personen, die von einem anderen Staat als Flüchtling anerkannt worden sind und dort ein Aufenthaltsrecht haben, Wiedereinreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung gestatten wird.

Vor dem Hintergrund dieser Informationen und der oben dargestellten völkerrechtlichen Grundsätze ist UNHCR der Auffassung, dass ein rechtskräftig anerkannter Flüchtling iSd Genfer Flüchtlingskonvention nicht auf die Möglichkeit, die Familieneinheit in Syrien herzustellen, verwiesen werden kann. Das flüchtlingsvölkerrechtliche Prinzip der Familieneinheit sowie die internationalen und nationalen Normen zum Schutz der Familie legen vielmehr nahe, dass zumindest der Kernfamilie des Flüchtlings langfristig die Herstellung der Familieneinheit in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Drittstaat, in dem die Familie ein sicheres Aufenthaltsrecht erhält, ermöglicht werden sollte.

UNHCR Berlin, April 2001

Anlage